

*In Gemeinden ohne Wahlsprengeleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokals anschlagen.
In Gemeinden mit Wahlsprengeleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.*

Stadtamt: 6300 Wörgl

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Volksbefragung

Anlässlich des Tages der Volksbefragung am 15.10.2017 wird gemäß § 56 Abs. 1 VolksG i.V.m. den §§ 38 Abs. 3 und 39 Abs. 3 der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 kundgemacht:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Spr.	Bezeichnung	Anschrift	Abstimmungszeit		barrierefrei	Verbotszone	Abgabe verschlossener Stimmkarten möglich
			von	bis			
1	Pfarrkindergarten	Josef Stelzhamer-Straße 2	07:00	14:00	ja	5 m	nein
2	Stadtwerke Wörgl GmbH	Zauberwinkelweg 2a	07:00	14:00	ja	5 m	nein
3	Kindergarten Mitterhoferweg	Peter Mitterhoferweg 20	07:00	14:00	ja	5 m	nein
4	Kindergarten Grömerweg	Prof. Grömer-Weg 1	07:00	14:00	ja	5 m	nein
5	Volkshaus	Anton Bruckner-Str. 10	07:00	14:00	ja	5 m	nein
6	Seniorenheim	Fritz Atzl-Straße 10	07:00	14:00	ja	5 m	nein
7	Stadtamt	Bahnhofstr. 15	07:00	14:00	ja	5 m	ja
8	Fa. Morandell – Hauptgebäude	Wörgler Boden 13	07:00	14:00	ja	5 m	nein
9	Neue Mittelschule 2	Dr. Franz Stumpf-Straße 2	07:00	14:00	ja	5 m	nein

2. Abstimmungszeit

Während der Abstimmungszeit ist die Stimmabgabe, in Wahllokalen für brieflich Abstimmende auch die Abgabe verschlossener Stimmkarten, durchlaufend möglich. Der Wahlbehörde ist zur Stimmabgabe ein amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dergleichen) vorzulegen, aus dem die Identität des Stimmberechtigten ersichtlich ist.

3. Am Tag der Volksbefragung ist innerhalb der Verbotszone

- jede Art der Stimmwerbung, wie Ansprachen an die Stimmberechtigten, Verteilung von Stimmaufrufen und dergleichen,
- jede Ansammlung von Menschen und
- das Tragen von Waffen (vom Verbot des Waffentragens sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen) verboten.

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 250,- Euro geahndet.

Kundmachung angeschlagen am: 31.08.2017
abgenommen am:

Für die Bürgermeisterin:

